

Zeitschrift: Innerrhoder Geschichtsfreund
Herausgeber: Historischer Verein Appenzell
Band: 66 (2025)

Artikel: Flösserei in Appenzell Innerhoden : eine verschwundene Transportart
Autor: Frefel, Sandro
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1096106>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Flösserei in Appenzell Innerrhoden – eine verschwundene Transportart

Sandro Frefel

Die Versorgung von Haushalten und Gewerbe mit Holz war in früheren Zeiten eine grosse und anspruchsvolle Aufgabe. Das Holz musste in ausreichender Menge geschlagen, gerüstet und zu den Verbrauchern transportiert werden. Die grossen Waldungen lagen meist weit weg von den Siedlungen und waren oft schlecht zugänglich; entsprechend aufwendig gestaltete sich der Transport mit Pferden und Schlitten. Da lag es nahe, die Kraft des Wassers zu nutzen und das Holz mit Hilfe von Bächen und Flüssen zu transportieren, sprich zu flössen.

Auch in Appenzell Innerrhoden wurde früher Holz geflösst. Der Stellenwert dieser Transportart war noch im 19. Jahrhundert gross, wie verschiedene organisatorische und bauliche Massnahmen zeigen. Der vorliegende Artikel möchte an das hiesige Flössen erinnern und zeigen, wo und wie diese gefährliche Arbeit betrieben wurde. Als Quellen dienen in erster Linie staatliche Regelungen des Flössbetriebs, die seit dem 17. Jahrhundert vermehrt überliefert sind, sowie Unterlagen aus dem Archiv der Korporation Wilder Bann, die das Flössen im Weissbach dokumentieren. Auch ältere Fotografien und Landeskarten sowie bauliche Überreste dienen dem Verständnis dieser verschwundenen Transportart. Angesichts der früheren Bedeutung ist es erstaunlich, dass für Appenzell Innerrhoden weder die Holzversorgung im Allgemeinen noch das Flössen im Speziellen je genauer untersucht wurden.¹ Viele Quellenhinweise finden sich jedoch in der Dissertation von Daniel Fässler, «Den Armen zu Trost, Nutz und Gut».² Die Geschichte der Holzkorporationen und des Innerrhoder Waldes ist bislang noch nicht geschrieben worden.

Ein Hinweis zum Begriff «Flössen»: In der Fachsprache ist mit dem Flössen der Transport von zusammengebundenen Stämmen auf Seen oder in grossen Flüssen gemeint. Der Wassertransport von einzelnen Hölzern in Bächen, wie dies in Appenzell Innerrhoden praktiziert wurde, bezeichnet man korrekt als Wildflösserei oder Trift.³ Im vorliegenden Text wird gleichwohl von Flösserei und Flössen gesprochen, da in den hiesigen Quellen immer von «flötzen» oder «flössen» die Rede ist.



Der Leuenfall.

Die Flösserei bis ins 19. Jahrhundert

Im inneren Landesteil von Appenzell Innerrhoden wurde die Flösserei in verschiedenen Bächen betrieben. Gemäss dem ältesten bekannten Beleg starben 1427 zwei Männer bei der Lank, als sie in der Sitter Holz flössen wollten. Für 1605 ist das Flössen im Weissbach erwähnt, 1633 in der Sitter bis zum Dorf oder 1711 im Schwendebach.⁴ Für Oberegg sind keine Belege bekannt; wohl waren die dortigen Bäche für das Flössen nicht geeignet.⁵

Das Ziel der Flösserei war es, das Holz aus den oft schwer zugänglichen Gemeinwäldern zu den Siedlungsgebieten zu bringen, insbesondere natürlich zum Dorf Appenzell. Besonders schwierig war damals der Holzzugang im Gebiet der heutigen Korporation Wilder Bann⁶, also in den weiten Wäldern im hinteren Weissbachtal, dessen Nutzniesser im Dorf Appenzell, in Weissbad und in Schwende wohnten.⁷

Geflösst wurde hauptsächlich Brennholz, kaum Bauholz. Die Steine in den Bächen verursachten dafür zu viele Schäden, denn das Holz wurde entrindet, abgeschliffen und zersplitterte teilweise. Fachleute schätzten Ende des 19. Jahrhunderts den Transportverlust des Holzes auf 10 Prozent.⁸ Zudem musste das geflösste Holz vor der Verwendung wieder getrocknet werden. Geflösst wurde deshalb vorwiegend dort, wo es kaum eine alternative Transportart gab.

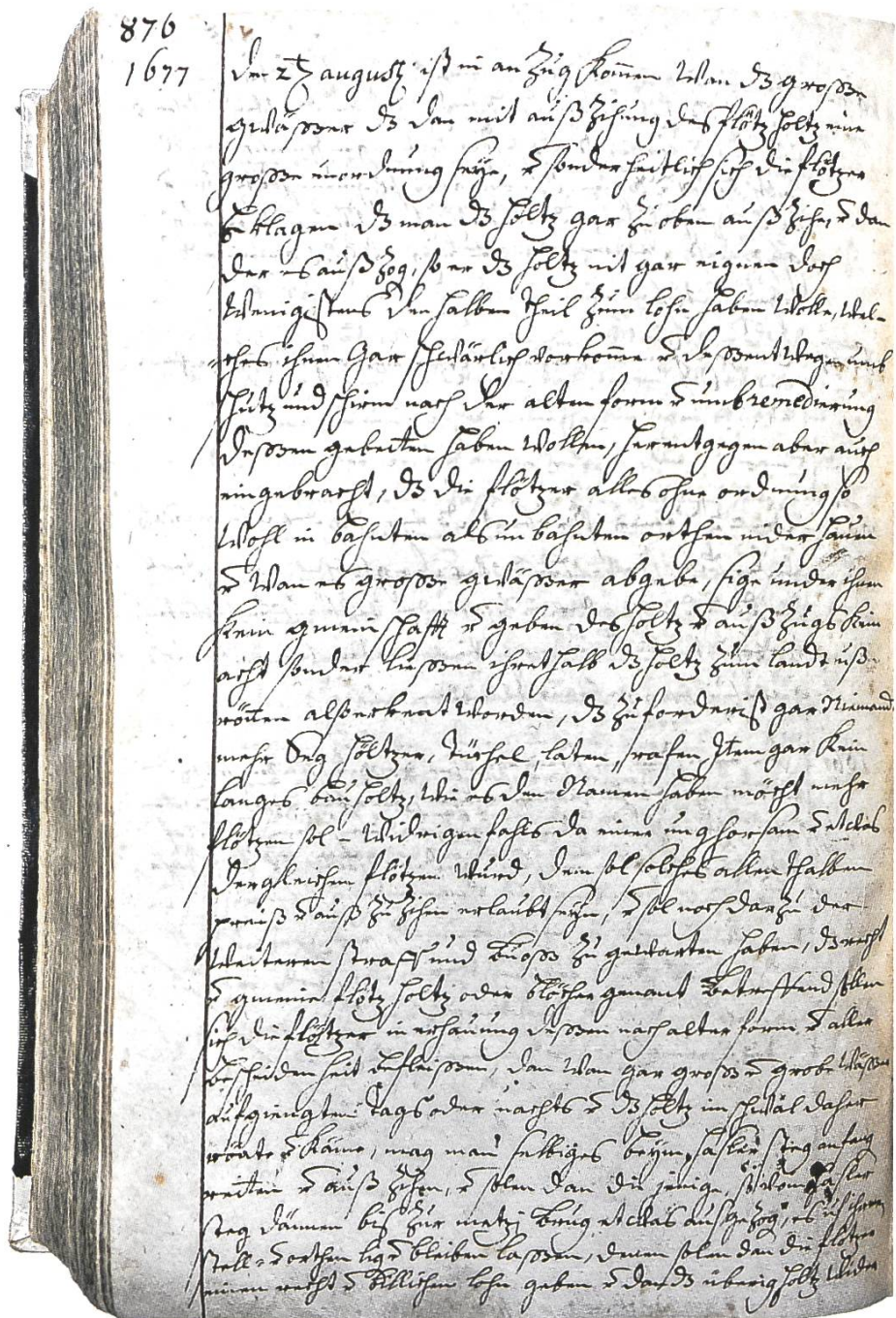
Die Rahmenbedingungen und die Vorgehensweise des Flössens waren staatlich geregelt und somit nicht beliebig gestaltbar. Allerdings enthalten das ältere Landbuch (um 1540) und das Silberne Landbuch (1585) nur Regelungen über die Holznutzung, nicht jedoch über das Flössen. Letzteres wurde vor allem ab dem 17. Jahrhundert mit wiederholten Beschlüssen der Räte reglementiert, die im so genannten «Semmler» niedergeschrieben sind. Es handelt sich hierbei um einen Zusammenzug der Landbücher, Ratsbeschlüsse und Mandate des 15. bis 18. Jahrhunderts, der in den 1770er-Jahren erstellt wurde.⁹

So revidierte der Landrat 1677 eine ältere Flössordnung von 1633 und differenzierte diese in verschiedenen Punkten.¹⁰ Hintergrund waren Klagen der Flösser, dass eine «grosse Unordnung seye». Zugleich gab es Kritik an den Flössern selbst: Sie würden ohne Ordnung Bäume fällen, und «wan es grosse Gwässer abgebe, sige under ihnen kein Gemeinschaft», sie würden dem Auszug des Holzes keine Beachtung schenken, «sondern liessen ihrethalb das Holtz zum Landt ussrönnen». Bereits 1679 und 1680 hat der Landrat «dess Flötzens halb nochmahl erkent» resp. ergänzt und bekräftigte die bestehende Ordnung.¹¹ Ab 1696 mussten die Flösser vor dem Wochenrat «anloben», also eidlich

Bereitgelegtes
Flössholz (Bildmitte)
unterhalb des Leuen-
falls. Kreidelithogra-
phie von J.A. Pecht,
Konstanz, 1842.
(Abb. 1)

bekräftigen, die Flössordnung einzuhalten.¹² Angaben über die Anzahl Flösser fehlen weitgehend; lediglich für die Jahre 1770 bis 1795 ist bekannt, dass es sich um rund 100 Flösser gehandelt haben muss.¹³

Die Regelungen des Flössens waren im Verlaufe des 18. Jahrhunderts immer weiter verfeinert worden. Während im 17. Jahrhundert oft Eigentumsfragen am geflossenen Holz eine Regelung erfuhren, waren es im Laufe der Zeit unter anderem Fragen über Flössquantitäten (siehe unten).



Ausschnitt aus dem «Semmler» mit der revidierten Flössordnung von 1677, weil «mit aussziehung des flötzholzts eine grosse unordnung seye». (Abb. 2)

Die erhöhte Regelungsdichte deutet an, dass ein Handlungsdruck vorhanden war. Das mag auch damit zusammenhängen, dass das Flössen keine Arbeit eines Einzelnen war: Das Holz musste bei ausreichendem Wasserstand ins Wasser gebracht, begleitet, Verkeilungen gelöst und am Schluss wieder aus dem Wasser gezogen und durch die Eigentümer abtransportiert werden. Das war nur gemeinschaftlich und im Takt der Natur möglich.

Reglementierungen im «Semmler» beschreiben den Ablauf des Flössens im Folgenden detaillierter:

Wie erwähnt wurde in erster Linie Brennholz geflösst, das gemäss Beschluss des Landrates von 1605 «2 Schiter lang» sein durfte, so «dass es ein Man tragen kann», was etwa einer Länge von zwei Metern entsprach.¹⁴ Im Rahmen der Neuordnung des Flössens definierte der Rat 1677, was nicht geflösst werden soll, nämlich «Seghöltzer, Tüechel, Laten, Rafen [Dachsparren, SF], item gar kein langes Bauholtz».¹⁵ Die Qualität dieses Holzes hätte unter dem Transport gelitten und es wäre zu gefährlichen Verkeilungen im Bachbett gekommen. 1763 musste der Landrat erfahren, dass die Flösser «ob grossen Thannen sich scheuen» und diese in den Wäldern liegen und verfaulen lassen. Nur junge Tannen würden geflösst, «wodurch das junge Holtz geschwunnen, von den grossen Thannen aber der Nachwachs verhindert» werde, weshalb man langfristig einen Holzangel befürchtete.¹⁶ Das Verhalten der Flösser deckt sich mit Feststellungen aus dem Raum Einsiedeln, wo die Holzhauer die dicksten Bäume stehen liessen, weil deren Fällen und Flössen auf der Sihl beschwerlich waren.¹⁷ In Innerrhoden durften in Gemeinwäldern vorderhand nur noch gekennzeichnete Bäume geschlagen werden.

Einer vermehrten Regelung unterlag nicht nur die Art des zu schlagenden und zu flössenden Holzes, sondern auch die Menge. 1621 legte der Geheime Rat fest, dass sechs «Stöckh», also sechs Baumstämme pro Flösser gehauen und für den Abtransport gerüstet werden durften.¹⁸ Diese Festlegung wurde womöglich nicht eingehalten oder sie war zu grosszügig. Jedenfalls stellte der Landrat 1696 erschreckt fest, dass «inzwischen aber das Landt an Holtz verarmet wird». Bald müsse man das Dorf mit Holz aus Haslen beliefern, weil der «Bernler Wald [Berneregg, SF] schier gar abgehauwen sei». Man befürchtete eine «grosse Armut an Holtz».¹⁹ Die Flösser mussten fortan die Einhaltung der Flössordnung eidlich bekräftigen. Am 16. Mai 1696 traten zwölf Flösser vor den Rat. Sie gelobten, zu zweit künftig nicht mehr als 500 Stück Holz zu flössen.²⁰ Um 1700 wurde das Kontingent auf 300 Stück pro zwei Flösser beschränkt, 1723 per Ratsbeschluss gar auf 200 Stück.²¹ Insgesamt wurden 1711

«7000 Stückh Flötzholtz» abgezählt, die Richtung Appenzell geflösst wurden.²² Diese Zahlen korrespondieren mit späteren Angaben: Gemäss der Chronik von Johann Baptist Nisple (1797–1867) zogen Flösser 1862 über 7000 Stück Holz bei der Haggenbrücke aus dem Wasser. Weitere 4000 Stück wurden zudem von der Hochwasser führenden Sitter weggeschwemmt.²³ Der Grund für die Einschränkung des Flössrechtes war die Angst vor der Übernutzung der Wälder. Zugleich drückten sich darin soziale Vorstellungen der Frühen Neuzeit aus:²⁴ Jeder Haushalt sollte mit so viel Brennmaterial ausgestattet werden, wie er für seine Bedürfnisse brauchte; die Auskömmlichkeit sollte sichergestellt sein. Die Quellen sprechen dabei von der «Hausnotdurft» oder vom «Hausbrauch». 1763 wurde dieses Prinzip vom Landrat bekräftigt, der das Flössen und das Torfstechen («Turben graben») auf der Mendle inhaltlich zusammenfasste: Flösser, die nicht Torf stechen, sollten nicht mehr als zehn Stöcke hauen und flössen; jene die Torf stechen nicht mehr als fünf. Das Flössen war jenen untersagt, die «nit eigen Hausrauch» hatten, also keinen eigenen Haushalt führten.²⁵ Bereits seit 1708 war festgelegt, dass nur «Ledige, so bey Vater u. Mutter» wohnen, flössen durften.²⁶

Für ein erfolgreiches Flössen mussten die Bäche genügend Wasser führen, was besonders während der Schneeschmelze im Frühling oder nach grossen Regenfällen im Herbst der Fall war. Das in den Wäldern geschlagene, gerüstete und mit einem Zeichen des Nutzniessers versehene Holz lag an den Bächen bereit und wurde bei idealem Wasserstand ins Wasser geworfen. Die Transportarbeit übernahm nun der Bach, wobei die Flösser das Holz begleiten mussten, um Verkeilungen und Stauungen zu lösen. Dazu dienten ihnen lange Flösserhaken, die mit Metallspitzen zum Stossen und Ziehen versehen waren.²⁷

Das Ausziehen des Holzes aus dem Wasser war aufwendig und auch gefährlich. Schon früh, nämlich 1633, regelte der Rat deshalb die Ansprüche der Auszieher:²⁸ Was «allernächst bey der Metzibrug bis Baltes Mäyers Hauss [Dorfsäge, SF] aussgezogen wird», ging an den Flösser. Zwischen der Dorfbrücke (Metzibrücke) und der Mettlenbrücke ausgezogenes Holz ging je hälftig an den Auszieher und an den Flösser. Ab der Mettlenbrücke besass der Auszieher das komplette Nutzungsrecht am Holz. Hintergrund dieser Regelung war wohl der Wunsch, kein Holz ausser Landes zu verlieren. Manchmal waren die Naturkräfte jedoch stärker, so 1715, als «den armen Flötzern auch das letzt hinterste Stück Holz weggeschwemmt wurde», weil die Sitter Hochwasser führte, wie die Chronik von Johann Baptist Sutter (1664–1728)

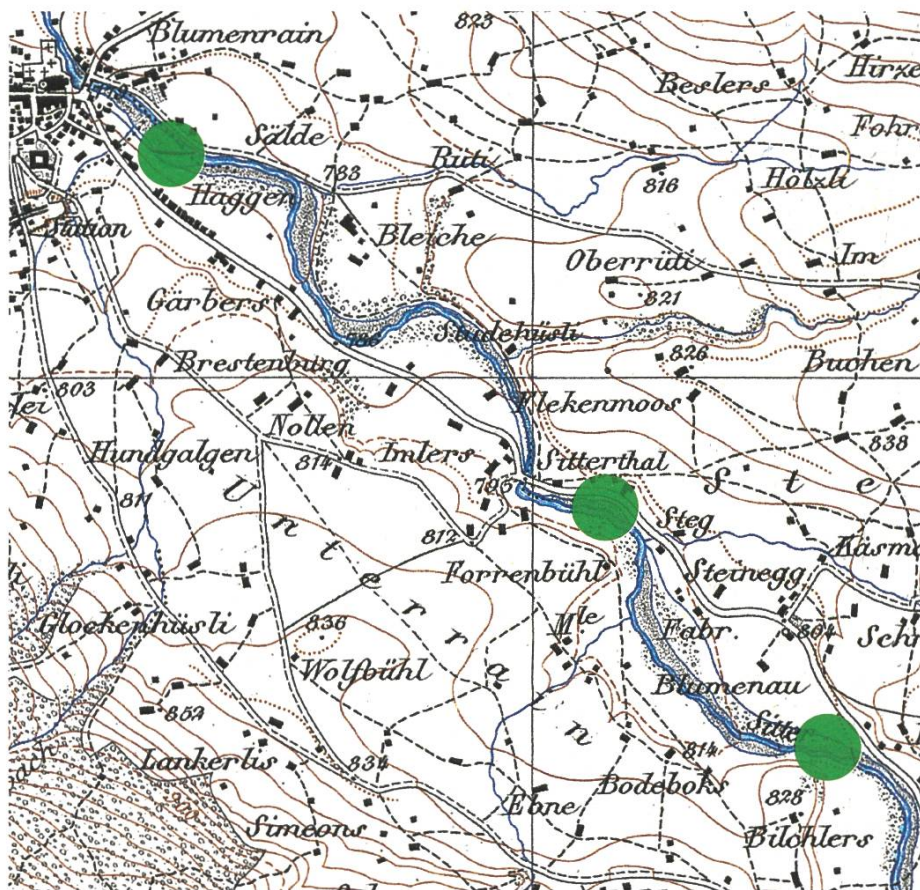
Flösserhaken mit
Widerhaken und Spitze
zum Ziehen und
Stossen des Holzes.
(Abb. 3)



festhält.²⁹ Gemäss einer Überlieferung schrieb einst ein Spassvogel aus St. Gallen oder dem Thurgau, man habe inzwischen genug «Tannigs» und hätte auch gerne einmal Buchenholz.³⁰ Die revidierte Flössordnung von 1677 bestätigte die Eigentumsregelungen am ausgezogenen Holz. Die Flösser wurden jedoch angehalten, den Ausziehern von Holz oberhalb der Dorfbrücke einen rechten Lohn zu geben.³¹

Die beschriebene Regelung lokalisiert den Flössbetrieb: Eine wichtige Auszugsstelle lag bei der Dorfsäge. Dort war das Bett der Sitter vor der Korrektion Anfang des 20. Jahrhunderts sehr breit und gut zugänglich. Das schräg durch den Bach verlaufende Wuhr stoppte zudem das Holz. Weitere Stellen für den Holzauszug befanden sich bis ins 19. Jahrhundert bei der Haggenbrücke³² sowie gemäss Heraldiker Jakob Signer (1877–1955) oberhalb der Kossliismühle (Areal ehemalige Zwirnerei, Sägehüslistrasse). Das dortige Flösswuhr sei aber 1836 bei einem Hochwasser zerstört worden.³³ Im Weissbach dienten die flachen, gut zugänglichen Uferareale beim Glandenstein und beim Haslersteg als ideale Auszugsorte.

Nicht alles Holz kam bis zum Dorf. Führte die Sitter besonders viel Wasser, schwemmte sie das Holz teilweise schon vor der Dorfbrücke ans Ufer. Ebenso blieb Holz bei sinkendem Wasserpegel im Bachbett liegen. Das angeschwemmte oder liegen gebliebene Holz gehörte gemäss der Regelung von 1633 ebenfalls demjenigen, der sein Zeichen darauf angebracht hatte.³⁴ Wenig Freude am angespülten Holz hatten die Anstösser, denn es verursachte Schäden am Ufer und führte zur «Zerschläpfung dess Gräss». Gemäss einem Ratsbeschluss von 1679 sollten diese Schäden von



Landeskarte von 1890 mit den Plätzen (grün) für den Holzauszug entlang der Sitter: oberhalb der Felsenegg, bei der Haggenbrücke und bei der Hofersäge. (Abb. 4)

Vor der Korrektur der Sitter Anfang des 20. Jahrhunderts konnte bis zum Wuhr vor der Hofersäge geflösst werden. (Abb. 5)



einer behördlichen Kommission begutachtet und ein Vergleich zwischen Anstösser und Holzbesitzer gesucht werden.³⁵

Aufgrund der grossen Herausforderungen des Flössens und der Schäden am Holz verwundert es nicht, dass Landammann und Räte den Wassertransport nicht in allen Fällen als ideale Transportart betrachteten. Im Lehmenwald und bei Kohlhütten im Weissbachtal, «wo man mit Schlitten zum Holz kommt», sollte nach grossrätlichem Beschluss von 1696 nicht mehr geflösst werden. Wenn jemand dort trotzdem flössen wollte, musste er dies vor den Rat bringen.³⁶ Auch Holz aus dem Gebiet vor dem Unteren Borstbühl sollte mit dem Schlitten abtransportiert werden.³⁷ Das Holz aus diesen Gebieten war nicht für das Verbrennen vorgesehen, sondern als Bauholz.³⁸

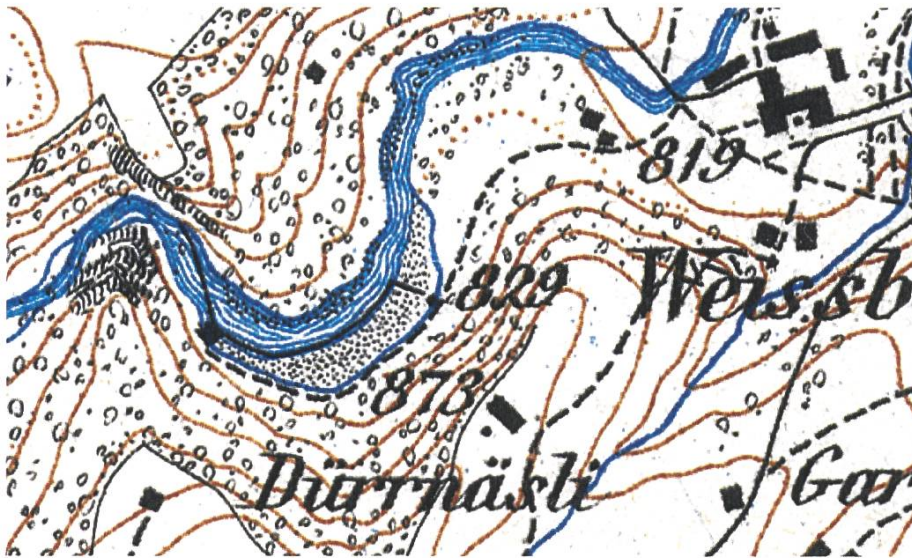
Das Flösswuhr im Glandenstein

Das Flössen von Holz war in der Schweiz bis ins 20. Jahrhundert verbreitet, jedoch war die Flösserei in Wildbächen in der Fachwelt nicht mehr unumstritten. In einem Vortrag vor der Jahresversammlung des Schweizerischen Forstvereins 1874 machte sich der spätere eidgenössische Forstinspektor Franz Fankhauser (1849–1932) Gedanken über den zweckmässigsten Transport des Holzes aus Gebirgswaldungen.³⁹ Er unterschied in seinen Ausführungen den Transport mittels menschlicher oder tierischer Kraft, mittels Gefälle resp. Eigengewicht des Holzes und mittels Wasser. Im Fazit seiner Gegenüberstellung hielt er fest, es sei gerechtfertigt, «wenn der Holztransport durch Wildflösserei auf die Fälle beschränkt bleibt, wo keine andere Bringungsweise möglich ist.» Viel eher empfahl er das Anlegen von Waldwegen bei grösseren Waldungen, vor allem wenn ausgebaut Anschlusswege bestünden.⁴⁰

Ungefähr zur gleichen Zeit realisierte die damalige Holzkorporation Dorf-Schwendi (heute die beiden Korporationen Zahmer Bann und Wilder Bann, vgl. Kasten) ein Bauprojekt am Weissbach, das die Flösserei in die Zukunft führen sollte. Bislang war das Flössen in Appenzell Innerrhoden mit denkbar einfachen Mitteln erfolgt. Lediglich natürliche, teilweise verstärkte Querruhre in den Bächen erleichterten das Ausziehen des Holzes.

Schon um 1871 bestanden beim Weissbach im Glandenstein ein Wuhr und ein Rechen, die der Holzkorporation zum Auszug des geflössten Holzes aus dem hinteren Weissbachtal diente.⁴¹

Als eine grössere Reparatur anstand, beschloss die Holzkorporation 1872, «einen Holzauszug, einen so genannten Rechen im Glandenstein zu bauen», wozu sie für 1000 Franken ein grösse-



Die Flössanlage im Glandenstein mit Quer- und Längswuhr beim Weissbach auf der Landeskarte von 1890. (Abb. 6)

res Stück Boden von der Korporation Gemeinmerk Schwende erwerben konnte.⁴²

Die Holzkorporation errichtete in der Folge im Glandenstein ein einzigartiges Bauwerk, das in der näheren Region seinesgleichen sucht: Ein schräg zur Fliessrichtung des Weissbach stehendes Querwuhr staute und kanalisierte das Wasser in Richtung eines Fallenhauses mit einer beweglichen Wasserschleuse, den sogenannten Fallen. Ein Längsdamm, der vom Fallnhaus aus in einer Länge von über 100 Metern entlang des Weissbaches führte, trennte den Bach vom so genannten Sammelhof des Holzes. Am Ende des Sammelhofes war ein Rechen angebracht.

Vor dem Bau hatte die Korporation ähnliche Anlagen in Vorarlberg besichtigt. Eine vergleichbare Einrichtung ist im dortigen Rankweil erhalten geblieben und zu Demonstrationszwecken bis heute ab und zu in Betrieb.⁴³

Da die Dokumente der damaligen Holzkorporation nicht überliefert sind, bleiben die Überlegungen und Ziele der Akteure unbekannt. Ganz offensichtlich erachtete man einen solchen Neubau als sehr vielversprechend und zukunftsweisend; Holz war weiterhin ein elementarer Werk- und Brennstoff. Die Kosten müssen immens gewesen sein, wobei die konkreten Zahlen nur indirekt überliefert sind: 1889 war in einem Gutachten über die Bedeutung der innerrhodischen Wildbäche von Erstellungskosten in der Höhe von 60 000 Franken und von sehr hohen Unterhaltskosten die Rede.⁴⁴ Finanziert wurde der Bau unter anderem über den Verkauf von Holz.⁴⁵

Der Betrieb des Holzrechens im Glandenstein hat man sich so vorzustellen: Wenn nicht geflösst wurde, waren die Fallen geschlossen. Das Wasser des Weissbaches suchte sich seinen Weg

über das Querwehr und floss im ordentlichen Bachbett ab. Um flößen zu können, wurden die Fallen geöffnet. Das im Wasser treibende Holz wurde Richtung Fallenhaus kanalisiert und in den Sammelhof geschwemmt. Während das Wasser durch den Rechen ablied, blieb das Holz liegen und konnte sortiert und abtransportiert werden.

Bislang war das Flößen im Weissbach in der allgemeinen Waldordnung der Korporation geregelt, u.a. revidiert 1860.⁴⁶ Mit der Inbetriebnahme des neuen Rechens im Glandenstein erliess die Holzgemeinde der Holzkorporation Dorf-Schwendi am 29. Juni 1873 eine Holzverordnung, die man 1877 überarbeiten wollte.⁴⁷ Der überlieferte Entwurf wurde offenbar aber nie in Kraft gesetzt.⁴⁸ Die Verordnungen von 1860, 1873 und 1877 regelten u.a. die Organisation des Flössbetriebes mittels der Bestimmung von Zuständigen. Eine besondere Rolle kam dem so genannten «Ladenmeister» zu, der für «die Ordnung und Beaufsichtigung des Rechens und Auszuges» zuständig war.⁴⁹ Die Hauseigentümer mussten das ihnen zugestellte Holz im Wald selber schlagen, rüsten und vor dem Flößen mit ihrer Hausnummer (frühere Kataster-Nummer) und einem Zeichen für ihren Wohnbezirk bezeichnen. Hauspächter oder Wohnungsmieter, so genannte «Behäusigte», besaßen keine Hausnummer und erhielten vom Bannwart ein besonderes Zeichen zugewiesen.⁵⁰ Ein wesentlicher Unterschied zwischen den drei Ordnungen bestand in der erlaubten Länge des Flössholzes: 1860 und 1873 durfte bis «7schühiges» Brennholz geflösst werden, was einer Länge von gut 2 Metern entsprach, ebenso aber auch Langholz für Bauzwecke. Dieses konnte über 30 Fuss, also über 9 Meter lang sein, wobei es dem gewöhnlichen Flössholz resp. «dem Brennholz aus dem Weg zu gehen» hatte.⁵¹ Offensichtlich betrachteten die Verantwortlichen diese Regelung als gefährlich oder unpraktisch, denn der Weissbach war meist zu wenig leistungsfähig. Jedenfalls sollte mit der revidierten Flössordnung von 1877 die Holzlänge «auf das Mass von 6 ½ Fuss, oder 2 Meter» reduziert werden, was jedoch nie zum Beschluss erhoben wurde.⁵²

1881 trennte sich die Holzkorporation Dorf-Schwendi in die beiden selbständigen Korporationen Zahmer Bann und Wilder Bann (vgl. Kasten). Mit der Trennung ging die Flössanlage im Glandenstein in das Eigentum und die Verantwortung der Korporation Wilder Bann über; anhand ihrer Protokolle kann die weitere Entwicklung des Flösswesens im Weissbach nachgezeichnet werden.

Flössanlage im Glandenstein mit Querwehr, Längswuhr und Fallenhaus um 1910.
(Abb. 7)





Trennung der Korporation Dorf-Schwendi

Die Trennung der Holzkorporation Dorf-Schwendi in die beiden Korporationen Zahmer Bann und Wilder Bann war das Ergebnis langjähriger Diskussionen um die Nutzungsrechte am Korporationsgut. In einem grundlegenden Beschluss waren 1653 die innerrhodischen Gemeinwälder den Rhoden zugewiesen, in sogenannte «zahme» und «wilde Bänne» aufgeteilt und mit unterschiedlichen Nutzungsregelungen versehen worden. Zu ersteren gehörten gemäss der Beschreibung von Johann Rudolf Steinmüller (1773–1835) von 1804 «die grössern im Thale liegenden Gemeinwälder [...], welche vorzüglich auch schönes Bauholz enthalten, und zugleich an die Wohnungen im Thale sehr nahe angrenzen», während als «wilder Bann» jene Wälder bezeichnet wurden, «welche in den höheren, wildern, entfernten Gemeinweiden oder Alpen liegen, und wo das Holz also kürzer und kleiner ist, und mit grösserer Mühe muss bearbeitet werden.»⁵³ Holz in Arealen des «zahmen Bannes» war somit besser erreichbar und wegen der Grösse und Qualität vielfältiger verwendbar, insbesondere als hochwertiges Bauholz. In der Korporation Dorf-Schwendi hatten sich im Laufe der Zeit unterschiedliche Nutzungsrechte an den beiden Bännen herausgebildet: Während Holz im «wildern Bann» von allen Korporationsgenossen genutzt werden konnte, stand jenes im «zahmen Bann», d.h. die Areale Rotmoos, Berneregg und Leuenfall, nur den Hausbesitzern zur Verfügung. Sogenannt Behäusigte, also Pächter oder Mieter von Häusern und Wohnungen, konnten kein Nutzungsrecht geltend machen. Diese Regelung lag nahe, da die Pächter und Mieter als Nichteigentümer nur Brennholz und kein Bauholz benötigten. Sie erfuhr jedoch zunehmend Kritik, da sich die Behäusigten als Korporationsgenossen zweiter Klasse fühlten. In die Diskussionen um das Nutzungsrecht der Behäusigten mischte sich noch ein räumlicher Aspekt: Die Korporation Dorf-Schwendi umfasste die Bewohner des Dorfes Appenzell resp. des ursprünglichen Feuerschaukreises sowie des Gebietes von Unterrain über Sonnenhalb, Triebren bis Schwende. Mit dem Bevölkerungswachstum in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts wuchs das Dorf entlang der Ausfallachsen (Rinkenbach, Ried-Quartier, Weissbadstrasse und Gaiserstrasse), weshalb 1860 der Feuerschaukreis per Beschluss der Dunkeversammlung erweitert und die neuen Siedlungen miteinbezogen wurden.⁵⁴ Zur Nutzung der Wälder des «zahmen Bannes» waren im Dorf aber weiterhin nur die Hausbesitzer des ursprünglichen, sehr eng gefassten Feuerschaukreises berechtigt.

Im Oktober 1873 gelangten Hausbesitzer aus dem erweiterten Feuerschaukreis, aus dem Ried und aus dem Rinkenbach sowie Vertreter von Behäusigten an das Kantonsgericht und forderten die gleichen Nutzungsrechte im «zahmen Bann» wie die bisherigen Hausbesitzer.⁵⁵ Sie machten unter anderem geltend, dass sie mit der Erweiterung der Feuerschau die gleichen Lasten tragen würden wie die bisherigen Hausbesitzer. Die Korporationsvertreter brachten auf der Gegenseite vor, dass die Korporation seit jeher in zwei Klassen eingeteilt gewesen sei und keine Beweise für ein erweitertes Nutzungsrecht vorlägen. Insbesondere wehrten sich die Vertreter

Trennung des „zahmen“ vom „wilden“ Bann.

Laut Beschluß der außerordentlichen Holzgemeinde des „zahmen“ und „wilden“ Bannes, vom 7. November 1880 und der ordentlichen Holzgemeinde des „zahmen“ Bannes vom 8. Mai 1881 und der ordentlichen Holzgemeinde des „wilden“ Bannes vom 29. Mai 1881, haben die gewählten Kommissionen die Trennung vollzogen, wie folgt:

1. Der „zahme“ Bann, nähere Ausmittlung der Grenzlinie gegenüber dem Bernli vorbehalten, bestehend aus Berneregg und Rothmoos mit Blaken“ übernimmt an Passiven 5266 Fr. 66 Rp. in folgenden Schuldposten.:

An die Holzkasse Schwende,	
Zinsfall den 13. Juni	666 Fr. 66 Rp.
Familie Speck, Kommandants,	
Zinsfall den 1. October	400 „ — „
Frauen Wittwe Inauen geb.	
Bischofberger, Zinsfall den	
1. November	2200 „ — „
Kreditanstalt St. Gallen	2000 „ — „
Passiven	5266 Fr. 66 Rp.

An Aktiven trifft es den „zahmen“ Bann: 2177 Fr. 29 Rp. in folgenden Anweisen:

An Herrn Rechsteiner, Müller,	
in Gais, sammt laufendem	
Zins	635 Fr. — Rp.
An Herrn Rechsteiner, Müller,	
(Streuli Bezr. pro Vorigem)	390 „ — „
An Frauen Wittwe Gmünder,	
Kauerbad, sammt lfd. Zins	133 „ 37 „
An Herrn Alder, Jak., Urnäsch,	
sammt lfd. Zins	301 „ 21 „
An Herrn Graf, E., Zeugherr	80 „ — „
An baarem Kassa-Saldo	637 „ 71 „
Aktiven	2177 Fr. 29 Rp.

2. Der „wilde“ Bann wird belastet mit 6500 Fr. in folgenden Schuldposten:

Der Familie Dr. Knill sel.,	
Zinsfall den 24. März	3000 Fr. — Rp.
Derselben Zinsfall 13. Okt.	2000 „ — „
Herrn Heinrich Dobler, Bezirksrichter, Zinsfall 22. Okt.	1000 „ — „
Passiven	6500 Fr. — Rp.

An Aktiven wird dem „wilden“ Bann an baarem Gelde aus der Holzkasse des „zahmen“ Bann (b. h. zahmen und wilden Bannes) Dorf-Schwende 1000 Fr. ohne Zins bezahlt.

3. Die Dokumente, Protokole, Bücher und Schriften zc. werden im Beisein zweier Abgeordneten von jeder Kommission unter sich vertheilt, mit bester Berücksichtigung, auf welche Korporation daß dieselben lauten.

4. Solches Material, welches beide Korporationen in Mitleidenschaft zieht, soll wenn möglich, so zur Theilung kommen, daß diejenigen, welche

das Original nicht haben, zu Kopieren berechtigt sind (vom Original).

5. Der Rechen wird übernommen vom „wilden“ Bann, sammt vorhandenem Inventar mit Nutzen und Beschwerden, wie derselbe bis anhin vom „zahmen“ und „wilden“ Bann benutzt und befaßt worden ist, sammt dem unterhaltenden Sträßchen aus dem Holzrechen (soweit die Korporation verpflichtet ist), mit folgenden Bedingungen:

a. Der „zahme“ Bann behält sich das Recht vor, gleich der Korporation des „wilden“ Bannes zu flößen nach der jetzt bestehenden Flößverordnung pro 21. Juni 1873, das heißt der „zahme“ Bann darf nie als fremde Korporation behandelt werden. Durch Abänderung der Flößverordnung dürfen die Rechte des „zahmen“ Bannes nicht beeinträchtigt werden. Sollten Bänder und Klögli geflößt werden, kann von dem „wilden“ Bann eine billige Entschädigung verlangt werden.

b. Bei allfälligem Ruin des Holzrechens im Pflanzenstein ist der „zahme“ Bann bis zur Erstellung desselben mit seinem vorbehaltenen Recht dahingestellt; hingegen nach Erstellung des Rechens oder nach getroffener Fürsorge, daß man wieder flößen kann, ist der „zahme“ Bann wieder in seine vorherigen ungeschmälerten Rechte zur Benutzung in allen Theilen, wie vorhin geschützt, ohne irgend einen Beitrag an die Kosten des Rechens verabfolgen zu müssen. Der „zahme“ Bann kann jedoch nicht verlangen, daß der Rechen erstellt werden müsse.

c. Der Unterhalt der Wege und Stege sammt Brücke im Gesamtgebiete für die Korporation, bleibt Sache der Korporation in deren Gebiet dieselben vorkommen, und müssen solche im guten Zustande gehalten werden; hingegen der Unterhalt des Weges sammt Brücke von der Blakenbrücke unter dem Löwenfall aufwärts bis über Lehmenheimath, am Lehmenwald wo das Bächlein scheidet, kann der „wilde“ Bann nicht an die Kosten des Unterhaltes des Weges nach der Brücke belastet werden, sondern hat der „zahme“ Bann für die Kosten des Unterhaltes zu sorgen.

So eingegeben und zu Protokoll genommen Appenzell, den 6. Oktober 1881.

Für die Kommission des „zahmen“ Bannes:

Der Präsident:

sig. Joh. Bapt. Broger, z. „Alder“.

sig. Frz. Ant. Fäßler, Hptm.

Für die Kommission des „wilden“ Bannes:

Der Präsident:

sig. Joh. Bapt. Streuli.

sig. Beat Kölbenner, Bezirksrichter.

Für getreue Kopie:

Im Namen der Landeskantlei:

Der Landsschreiber Schläpfer.

J. V. C. Hess, Substitut.

Trennungsbeschluss
von 1881 der Korporation
Dorf-Schwendi in
die neuen Korporationen
Zahmer Bann und
Wilder Bann. (Abb. 8)

von Schwende gegen eine Ausweitung des Korporationskreises, die zwangsläufig ihren Korporationsnutzen geschmälert hätte.

Nach längerem Hin und Her und mehreren Urteilen inklusive Bereisung der Areale entschied das Kantonsgericht, dass die Kläger weiterhin nur ein Nutzungsrecht am «wilden Bann» geltend machen könnten und der «zahme Bann» auf die bisherigen Nutzer beschränkt bleibe.⁵⁶

Die unterschiedlichen Nutzungsrechte und Berechtigtenkreise erschwerten die Verwaltung der Holzkorporation erheblich. Bereits 1874 hatte man sich überlegt, wie die Korporation in einen Dorf-Teil (Feuerschaukreis) und einen Schwendner-Teil getrennt werden könnte. Ende 1880 kam diese Idee an einer ausserordentlichen Holzgemeinde noch einmal aufs Tapet. Man wies sie zurück, stimmte jedoch nach vielfältiger Fürsprache von Nutzungsberechtigten des «zahmen Bannes» für eine Aufteilung der beiden Bänne.⁵⁷ Der «Appenzeller Volksfreund» sprach in seinem Bericht von einem «zeitgemässen Beschluss»⁵⁸, faktisch schloss die Trennung aber die Minderberechtigten definitiv von einer Nutzung der Wälder des «zahmen Bannes» aus.

An separaten Holzgemeinden des «zahmen Bannes» und des «wilden Bannes» wurde im Mai 1881 die Trennung bestätigt und mittels Trennungsvertrag am 6. Oktober 1881 auch vollzogen. Der in gedruckter Form verbreitete Beschluss⁵⁹ regelte die Aufteilung des Vermögens und der «Dokumente, Protokolle, Bücher, Schriften u. dgl.». Der Flössrechen im Glandenstein ging in das Eigentum der neuen Korporation Wilder Bann über, wobei sich die neue Korporation Zahmer Bann ein Nutzungsrecht einräumen liess. Für die Wege und Stege sollte jene Korporation zuständig sein, in deren Areal die Anlagen lagen.

Die abgebildeten Korporationskreise im Buch «Innerrhoder Holzkorporationen und Flurgenossenschaften» von Josef Inauen zeigen, dass der Berechtigtenkreis der Korporation Wilder Bann durch Einbezug des erweiterten Feuerschaukreises und des gesamten Ried-Areals grösser ist als jener der Korporation Zahmer Bann.⁶⁰ Die Gründe hierfür liegen in den beschriebenen Nutzungsdiskussionen im 19. Jahrhundert.

Betrieb und Ende des Flössrechens im Glandenstein

Das Flössen von Holz war auch mit der Flössanlage im Glandenstein vom Takt der Natur geprägt. Als Flössphasen eigneten sich weiterhin die Frühlings-/Frühsommer- und die Herbstmonate, in denen der Weissbach regelmässig genügend Wasser führte: 1889 waren die Fallen bis Anfang Juli resp. bis Mitte November geöffnet.⁶¹ Und 1890 wurde «bei sehr günstigem Wasserstand» am 7., 11. und 12. Juni geflösst.⁶² Umgekehrt verunmöglichte trockene Witterung das Flössen, so im Herbst 1900. Ein Grossteil des am Bach bereitgelegten Holzes musste im Winter mit Schlitten abtransportiert werden.⁶³

Einblick in den Flössbetrieb geben die dokumentierten Ereignisse im Frühjahr 1894: Ein Gewitter hatte 325 Holzteile, die am Weissbach vorbereitet waren, Richtung Glandenstein geschwemmt. Zwei Drittel gelangten bis zum Rechen, der übrige Teil blieb etwas oberhalb beim Bödeli im Bach liegen. Während die Flösser mit dem Räumen des Rechens zuwarten wollten, bis auch das übrige Holz angeschwemmt wurde, insistierte die Korporationskommission auf einer schnellen Erledigung. Sie befürchtete Schäden am Rechen und das Fortschwemmen von Holz. Entsprechend platzierte sie im «Appenzeller Volksfreund» ein Inserat, das die Eigentümer zur Abholung ihres Holzes aufforderte.⁶⁴

Die Kommission der Korporation Wilder Bann forderte mit einem Inserat im «Appenzeller Volksfreund» im Mai 1894 die Eigentümer auf, ihr Holz beim Flössrechen abzuholen. (Abb. 9)



Über die Menge des geflössen Holzes geben die Quellen nur wenig Auskunft. Wie oben erwähnt lagen 1894 325 Stück Holz zum Flößen am Weissbach bereit. 1890 konnten innert dreier Tage 233 Holzteile geflöss werden.⁶⁵ Pro geflösses Stück zahlten die Korporationsgenossen damals 50 Rappen an die Korporation, ab 1897 dann 1 Franken. Die Einnahmen aus der Flösserei blieben für die Korporation vergleichsweise gering, wie Tabelle 1 zeigt.⁶⁶ Im Rechnungsjahr 1898/99 war mit 285.35 Franken der Höhepunkt erreicht: Im Vergleich mit den Gesamteinnahmen der Holzkorporation, die hauptsächlich durch den Holzverkauf erwirtschaftet wurden, war die Flösserei keine relevante Einnahmequelle.

Den Einnahmen aus der Flösserei standen die Unterhaltskosten für die Flössanlage gegenüber. Wiederholt führten Hochwasser des Weissbaches zu Schäden, so 1881 oder auch 1892.⁶⁷ 1898 wurden die Reparaturkosten am Wuhr mit 500 bis 600 Franken veranschlagt, 1902 mussten das Fallenhaus und der Rechen für 1500 Franken repariert werden.⁶⁸ Die Ausgaben standen in keinem Verhältnis zum Ertrag, weshalb kritische Stimmen über den Nutzen der Anlage immer lauter zu vernehmen waren.

1890 hatte der Aktuar der Korporation im Protokoll vermerkt, dass die Anlage im Glandenstein zwar «wenig Sympathie genießt», aber mit Blick auf 233 geflösste Holzteile innert dreier Tage «doch als nützliches Werk» anzusehen sei.⁶⁹

Rechnungsjahr	Einnahmen Flösserei (in Fr.)	Gesamteinnahmen Korporation (in Fr.)
1888/89	72.00	4876.41
1894/95	143.00	6022.75
1898/99	285.35	6090.15
1901/02	157.50	3639.50
1909/10	106.00	8872.74

Flösseinnahmen der
Korporation Wilder
Bann in ausgewählten
Jahren. (Tab. 1)

Als im Sommer 1905 die Jahresversammlung des Schweizerischen Forstvereins in Appenzell stattfand, sprach Landammann Karl Justin Sonderegger (1842–1906) über das Forstwesen von Appenzell Innerrhoden und dabei auch über die Flösserei. Die Anlage im Glandenstein würdigte er mit den Worten: «Es mag nun sein, dass dieser Rechen beim heutigen Stand der Technik sich manche Kritik gefallen lassen müsse; allein er hat trotzdem seine guten Dienste geleistet, schon deshalb, weil er die Herstellung einer bessern Ordnung möglich machte.»⁷⁰

Als Alternative zur Flösserei kam damals nur der Abtransport mit Pferden auf geeigneten Waldwegen in Frage, wie dies bereits Forstinspektor Franz Fankhauser 1874 empfohlen hatte.⁷¹ Mit der Walderschliessung stand es aber in Appenzell Innerrhoden nicht zum Besten, wie Oberförster Werner Kobelt (1861–1940) in seinem Amtsbericht über das sehr trockene Jahr 1900 vermerkte: «Auch die Flösserei stand unter keinem guten Zeichen. Bei solch abnormalen Witterungsverhältnissen empfindet man den Mangel rationeller Waldwege doppelt schwer. Der Waldwegbau ist ein leider immer noch allzu stiefmütterlich behandeltes Gebiet.»⁷² Erst einige Jahre später lag für das Weissbachtal ein Strassenprojekt von Weissbad über Tribern bis Lehmen vor, an das 1908 auch die Korporation Wilder Bann einen Beitrag leistete.⁷³ Etappe für Etappe ging es fortan weiter in die Wälder



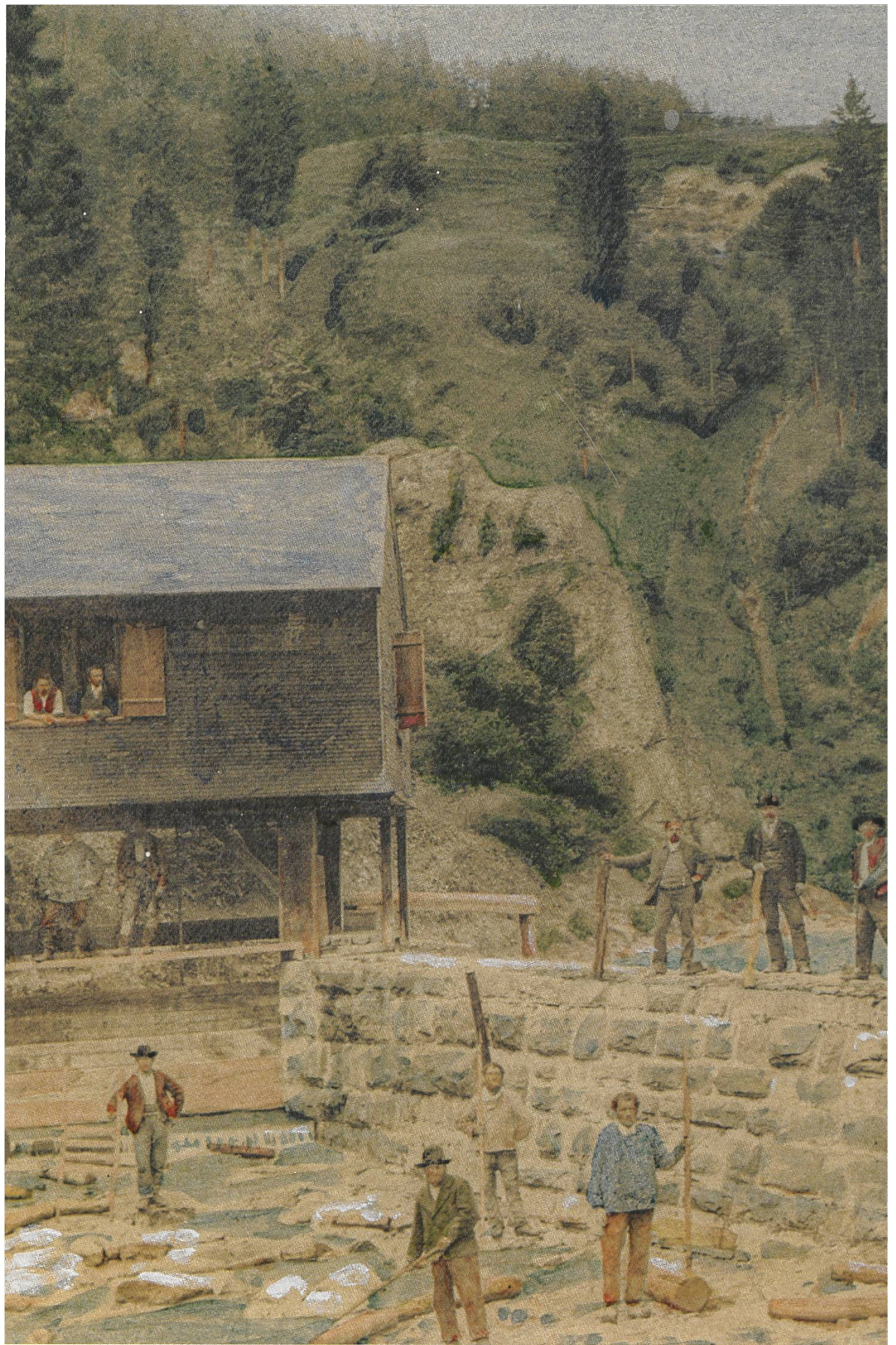
Sammelhof der
Flössanlage im
Glandenstein mit
angeschwemmtem
und bereits sortiertem
Holz, um 1910.
(Abb. 10)

Flössarbeiter auf
dem Längswuhr der
Flössanlage im Glandenstein. Kolorierte
Fotografie um 1900
aus dem Archiv der
Korporation Wilder
Bann. (Abb. 11)

hinein, so in den 1930er-Jahren mit Strassen von Lehmen bis zur Böhlhütte und Lehmen bis ins Potersalper Herz.

In die Diskussionen um die Zukunft der Flössanlage im Glandenstein mischten sich Anfang des 20. Jahrhunderts auch Interessen von einer anderen Seite: Das Kurhaus Weissbad begann das Areal für seine noble Kundschaft zu entdecken. Bereits um 1900 wurde beim Glandenstein eine Badehütte eingerichtet – ohne allerdings die Korporation um Erlaubnis zu fragen.⁷⁴ Und 1913 legte das Kurhaus der Korporation Wilder Bann konkrete Pläne vor für einen Umbau der Flössanlage in einen Stauweiher als Badeanstalt im Sommer und Eisbahn im Winter.⁷⁵ Im Mai 1914 konnte sich das Kurhaus die Nutzungsrechte gegen eine jährliche Gebühr von 100 Franken für 20 Jahre sichern, wobei «die Möglichkeit einer jederzeitigen Benutzung der Rechenanlage zu Flösszwecken» gesichert sein musste.⁷⁶

Die Tourismus-Krise im Zuge des Ersten Weltkriegs ab dem Sommer 1914 verhinderte die Realisierung der Pläne des Kurhauses. Bloss das Fallenhaus sollte im Sommer 1917 als Umkleide der im Bach Badenden dienen, was die Korporation jedoch ablehnte.⁷⁷





Nach dem Krieg, Anfang der 1920er-Jahre, diskutierte die Kommission der Korporation noch einmal über die Instandstellung der Flössanlage. Weder grosse Reparaturen noch ein Abbruch schienen damals opportun.⁷⁸ Erst 1927 konnte sie sich zur Position durchringen, dass die Anlage «für unsere Korporation von geringer Bedeutung» ist. Die Holzkorporation Schwende mit ihren nahen Waldungen sollte für eine Übernahme angefragt werden.⁷⁹ Nun war es aber wieder das Kurhaus, das mit der Idee einer Badeanstalt an die Korporation herantrat. Im April 1928 entschied eine ausserordentliche Korporationsgemeinde des Wilden Bannes, den Boden im Glandenstein inklusive Flössanlage für fast 9000 Franken dem Kurhaus Weissbad zu verkaufen. Ganz unumstritten war der Verkauf jedoch nicht: Die Gegner hätten sich während der Versammlung auf der Strasse deutlich hören lassen, vermerkte der Aktuar im Protokoll.⁸⁰

Das Kurhaus brauchte bei der vorhandenen Anlage lediglich den Rechen am Sammelhof mit einer Mauer zu schliessen, und mittels Wasserzufuhr des Weissbaches entstand ein idealer Badesee für die Badeanstalt Glandenstein, der im Winter als Eisbahn genutzt werden konnte.⁸¹

Mit dem Niedergang des Kurhauses Weissbad in den 1960er-Jahren verlotterte die Badeanstalt zusehends. Das Fallenhaus wurde abgebrochen, der frühere Sammelhof ebenerdig aufgeschüttet.

Werbekarte für das «Alpine Schwimm- u. Strandbad» im Glandenstein in den 1930er-Jahren: Aus der Flössanlage wurde ein künstlicher Badesee. (Abb. 12)





Überreste des Querwuhrs, das im August 1941 durch den Hochwasser führenden Weissbach zerstört und in Teilen wieder aufgebaut wurde. (Abb. 13)

Verschiedene Hochwasser, so im Sommer 1941, zerstörten Teile der Wuhranlage, welche für die Wasserzufuhr der Badeanstalt teilweise aber wieder aufgebaut wurde. Das verbliebene Querwahr im Weissbach wurde schliesslich im Dezember 1977 durch das Landesbauamt weggesprengt – sehr zum Bedauern vieler Kinder und Jugendlichen von Weissbad, die einen beliebten Badeplatz verloren.⁸² Gegenwärtig erinnert nur noch das über 100 Meter lange Längswahr entlang des Weissbachufers an die frühere Anlage zum Flössen von Holz.

Abkürzungsverzeichnis

AV	Appenzeller Volksfreund
HLS	Historisches Lexikon der Schweiz
LAAI	Landesarchiv Appenzell Innerrhoden

Abbildungsnachweise

map.geo.admin.ch: Abb. 4, Abb. 6

Landesarchiv Appenzell Innerrhoden: Abb. 2 (E.10.02.01.16, Semmler, S. 876), Abb. 4 (O.2.J/002, Foto: Edition Photoglob, Zürich), Abb. 7 (O.U.2:014, Foto vermutlich Franz Fankhauser, Bern), Abb. 8 (M.06.01/14), Abb. 9 (M.06.01/01), Abb. 10 (O.U.2:015, Foto vermutlich Franz Fankhauser, Bern), Abb. 11 (M.06.01/33), Abb. 12 (O.2.D/076), Abb. 13 (O.2.J/007)

Museum Appenzell: Abb. 1, Abb. 03 (Inv.-Nr. 609)

Anmerkungen

- ¹ Wenige Angaben zum Flössen sind zu finden bei: Fässler Anton, Das Recht der öffentlichen Gewässer im Kanton Appenzell I.Rh., Appenzell 1954, S. 6ff.; Schürmann Markus, Bevölkerung, Wirtschaft und Gesellschaft in Appenzell Innerrhoden im 18. und frühen 19. Jahrhundert, Appenzell 1974, S. 225; Inauen Josef, Innerrhoder Holzkorporationen und Flurgenossenschaften (= Innerrhoder Schriften, Bd. 14), Appenzell 2009, S. 32ff.
- ² Fässler Daniel, «Den Armen zu Trost, Nutz und Gut». Eine rechts-historische Darstellung der Gemeinmerker (Allmenden) von Appenzell Innerrhoden – unter besonderer Berücksichtigung der Mendle (= Innerrhoder Schriften, Bd. 6), Appenzell 1998, besonders S. 255f.
- ³ Vgl. Dubler Anne-Marie, Flösserei, in: HLS, Version vom 20.02.2023, online: <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/014055/2023-02-20/>, eingesehen am 23.12.2024.
- ⁴ Signer Jakob, Chronik der Appenzell I.Rh. Liegenschaften, in: Appenzellische Geschichtsblätter, Jg. 6, Nr. 11, Juni 1944; LAAI, E.10.02.01.16, Landbuch des Kantons Appenzell I.Rh. von 1585, mit diversen Ergänzungen rechtlicher Bestimmungen vom 15. bis 18. Jahrhundert, genannt «Semmler», 1773–1781, S. 866f. und S. 874.
- ⁵ Auskunft von David Aragai, Oberegg, E-Mail vom 11.04.2023.
- ⁶ Der Begriff «Bann» bezeichnet nicht ein allgemeines Nutzungsverbot des Waldes, wie er etwa im Begriff «Bannwald» als Schutzwald bis heute gebräuchlich ist, sondern einen obrigkeitlich festgelegten Nutzungsvorbehalt für eine bestimmte Personengruppe, vgl. Idiotikon, Bd. 4, Sp. 1270f.
- ⁷ Inauen, Holzkorporationen, S. 138–143.
- ⁸ Fankhauser Franz, Auf welche Weise wird der Transport des Holzes aus Gebirgswaldungen am zweckmässigsten vermittelt; welche

- Transportanstalten verdienen vorzugsweise Berücksichtigung und wie müssen dieselben bei Anwendung verschiedener Systeme ineinander greifen?, in: Schweizerische Zeitschrift für das Forstwesen 25 (1874), Heft 8, S. 130–150, hier S. 149.
- ⁹ LAAI, E.10.02.01.16, Landbuch des Kantons Appenzell I.Rh. von 1585, mit diversen Ergänzungen rechtlicher Bestimmungen vom 15. bis 18. Jahrhundert, genannt «Semmler», 1773–1781.
 - ¹⁰ LAAI, E.10.02.01.16, Semmler, S. 876f.
 - ¹¹ LAAI, E.10.02.01.16, Semmler, S. 877 und S. 880.
 - ¹² LAAI, E.14.11.01, Landrat, Protokoll, 07.05.1696, S. 498f., resp. LAAI, E.14.22.02, Wochenrat, Protokoll, 16.05.1696, S. 54f.
 - ¹³ Schürmann, Bevölkerung, S. 225.
 - ¹⁴ LAAI, E.10.02.01.16, Semmler, S. 866.
 - ¹⁵ LAAI, E.10.02.01.16, Semmler, S. 876f.; bekräftigt 1680, vgl. LAAI, E.10.02.01.16, Semmler, S. 880.
 - ¹⁶ LAAI, E.10.02.01.16, Semmler, S. 870f.
 - ¹⁷ Bitterli Daniel, Flösserei auf der Sihl zwischen der Region Einsiedeln und Zürich, in: Der Geschichtsfreund 161 (2008), S. 63–77, hier S. 66.
 - ¹⁸ LAAI, E.14.23.01, Geheimer Rat, Protokoll, 12.07.1621, S. 127.
 - ¹⁹ LAAI, E.14.11.01, Landrat, Protokoll, 07.05.1696, S. 498f.
 - ²⁰ LAAI, E.14.22.02, Wochenrat, Protokoll, 16.05.1696, S. 54f.
 - ²¹ LAAI, E.10.02.01.16, Semmler, S. 916; LAAI, E.14.11.01, Landrat, Protokoll, 12.10.1723, S. 188.
 - ²² LAAI, E.10.02.01.16, Semmler, S. 867.
 - ²³ LAAI, E.10.00.54, Nisple-Chronik, S. 317.
 - ²⁴ Vgl. dazu Blickle Peter, Das Alte Europa. Vom Hochmittelalter bis zur Moderne, München 2008, S. 25–28.
 - ²⁵ LAAI, E.10.02.01.16, Semmler, S. 870f.
 - ²⁶ LAAI, E.10.02.01.16, Semmler, S. 880. Der Beschluss wurde 1737 bekräftigt, vgl. LAAI, E.10.02.01.16, Semmler, S. 868.
 - ²⁷ Vgl. Abbildung bei: <https://raetischesmuseum.app/objects/1973-floesserhaken?tour=/tours/die-wunderkammer-150-jahre-raetisches-museum>, eingesehen am 23.12.2024.
 - ²⁸ LAAI, E.10.02.01.16, Semmler, S. 874.
 - ²⁹ LAAI, E.10.00.01, Sutter-Chronik, Bd. 2: 1650–1726, zit. bei: Rusch Carl (Hrsg.), Beiträge zur Geschichte Innerrhodens (1620–1720) aus der handschriftlichen Landes-Chronik von Johann Baptist Sutter, Appenzell 1911, S. 46.
 - ³⁰ Signer Jakob, Chronik der Appenzell I.Rh. Liegenschaften, in: Appenzellische Geschichtsblätter, Jg. 10, Nr. 9, Mai 1948.
 - ³¹ LAAI, E.10.02.01.16, Semmler, S. 876f.
 - ³² LAAI, N.001/002:006, Neu revidierte Verordnungen der Waldgemeinde des wilden und zahmen Bannes der Bezirke Dorf und Schwende vom 23. Juli 1860, Art. 43.
 - ³³ Signer Jakob, Chronik der Appenzell I.Rh. Liegenschaften, in: Appenzellische Geschichtsblätter, Jg. 13, Nr. 3, Februar 1951.
 - ³⁴ LAAI, E.10.02.01.16, Semmler, S. 874.
 - ³⁵ LAAI, E.10.02.01.16, Semmler, S. 877.

- ³⁶ LAAI, E.14.22.02, Wochenrat, Protokoll, 16.05.1696, S. 54f. Flössverbot für Holz aus Kohlhütten 1708 bestätigt, vgl. LAAI, E.10.02.01.16, Semmler, S. 867.
- ³⁷ LAAI, E.10.02.01.16, Semmler, S. 917.
- ³⁸ LAAI, E.10.02.01.16, Semmler, S. 867.
- ³⁹ Fankhauser Franz, Auf welche Weise wird der Transport des Holzes aus Gebirgswaldungen am zweckmässigsten vermittelt; welche Transportanstalten verdienen vorzugsweise Berücksichtigung und wie müssen dieselben bei Anwendung verschiedener Systeme ineinander greifen?, in: Schweizerische Zeitschrift für das Forstwesen 25 (1874), Heft 8, S. 130–150. Zu Fankhauser vgl. Heckner, Ralf, Franz Fankhauser, in: HLS, Version vom 09.03.2004, online: <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/041643/2004-03-09/>, eingesehen am 12.07.2024.
- ⁴⁰ Fankhauser, Transport, S. 149f.
- ⁴¹ LAAI, M.06.09/08, Holzgemeinde & Kommission, Protokoll, S. 223.
- ⁴² LAAI, M.06.05/01, Gemeinmerksgründung & Kommission, Protokoll, S. 33–38.
- ⁴³ Vgl. www.trift.at. Die Wildflösserei im Prättigau wurde 1942 von der «Schweizer Filmwochenschau» dokumentiert, vgl. Bundesarchiv, J2.143#1996/386#97-1#4*, online: https://memobase.ch/de/object/bar-001-SFW_0097-4, eingesehen am 12.07.2024.
- ⁴⁴ LAAI, K.VII.b/117, Alpine Bäche und deren Kulturbedeutung. Denkschrift an die tit. landwirtschaftliche Commission des Kantons Appenzell Innerrhoden, von Fritz Rödiger, s.d., S. 25, vgl. dazu Frefel Sandro, Stadt, Land, Wasser. Der Streit um die Berndliquellen zwischen Appenzell Innerrhoden und der Stadt St. Gallen (1886–1891), in: Innerrhoder Geschichtsfreund 63 (2022), S. 68–88.
- ⁴⁵ Vgl. z.B. LAAI, E.14.21.01f, Standeskommission, Protokoll, 19.08.1876, S. 553.
- ⁴⁶ LAAI, N.001/002:006, Neu revidierte Verordnungen der Waldgemeinde des wilden und zahmen Bannes der Bezirke Dorf und Schwende vom 23. Juli 1860.
- ⁴⁷ LAAI, N.001/002:016, Flössverordnung für den «zahmen und wilden Bann» (Appenzell Dorf, Schwende) vom 29. Juni 1873; N.001/002:020, Flössverordnung für den zahmen und wilden Bann (Appenzell Dorf, Schwende) vom 6. April 1877 (Entwurf).
- ⁴⁸ 1881 wird bei der Trennung in die Korporationen Zahmer Bann und Wilder Bann auf die Flössordnung von 1873 Bezug genommen, vgl. LAAI, M.06.01/14, Trennung des «zahmen» vom «wilden Bann», Vertrag, 06.10.1881.
- ⁴⁹ LAAI, N.001/002:020, Flössverordnung für den «zahmen und wilden Bann» (Appenzell Dorf, Schwende) vom 6. April 1877, Art. 2 (Entwurf).
- ⁵⁰ LAAI, N.001/002:006, Neu revidierte Verordnungen der Waldgemeinde des wilden und zahmen Bannes der Bezirke Dorf und Schwende vom 23. Juli 1860, Art. 16; LAAI, N.001/002:020, Flössverordnung für den «zahmen und wilden Bann» (Appenzell Dorf, Schwende) vom 6. April 1877, Art. 1 (Entwurf).

- ⁵¹ LAAI, N.001/002:016, Flössverordnung für den «zahmen und wilden Bann» (Appenzell Dorf, Schwende) vom 29. Juni 1873, Art. 4 und Art. 6.
- ⁵² LAAI, N.001/002:020, Flössverordnung für den «zahmen und wilden Bann» (Appenzell Dorf, Schwende) vom 6. April 1877, Art. 3 (Entwurf).
- ⁵³ Steinmüller Johann Rudolf, Beschreibung der schweizerischen Alpen- und Landwirthschaft nach den verschiedenen Abweichungen einzelner Kantone, 2. Band, Winterthur 1804, S. 81.
- ⁵⁴ Bischofberger Ivo, Entstehung und Entwicklung der Feuerschaugemeinde Appenzell, Appenzell 1991, S. 62.
- ⁵⁵ LAAI, E.32.03.01f, Kantonsgericht, Urteil, 09.10.1873, S. 15–20.
- ⁵⁶ Zu den weiteren Urteilen vgl. LAAI, E.32.03.01f, Kantonsgericht, Urteile, 16.04.1874, S. 29–33, und 17.04.1874, S. 36.
- ⁵⁷ AV, Nr. 90 vom 10.11.1880.
- ⁵⁸ AV, Nr. 90 vom 10.11.1880.
- ⁵⁹ LAAI, M.06.01/14, Trennung des «zahmen» vom «wildem Bann», Vertrag, 06.10.1881.
- ⁶⁰ Inauen, Holzkorporationen, S. 142f. und S. 149.
- ⁶¹ LAAI, M.06.01/01, Holzgemeinde & Kommission, Protokoll, S. 76f.
- ⁶² LAAI, M.06.01/01, Holzgemeinde & Kommission, Protokoll, S. 85.
- ⁶³ LAAI, M.06.01/01, Holzgemeinde & Kommission, Protokoll, S. 237.
- ⁶⁴ AV, Nr. 43 vom 30.05.1894.
- ⁶⁵ LAAI, M.06.01/01, Holzgemeinde & Kommission, Protokoll, S. 85.
- ⁶⁶ Angaben aus: LAAI, M.06.01/07, Jahresrechnungen, 1881–1945.
- ⁶⁷ LAAI, M.06.01/01, Holzgemeinde & Kommission, Protokoll, S. 13 und S. 102.
- ⁶⁸ LAAI, M.06.01/01, Holzgemeinde & Kommission, Protokoll, S. 199 und S. 248.
- ⁶⁹ LAAI, M.06.01/01, Holzgemeinde & Kommission, Protokoll, S. 85.
- ⁷⁰ Die Ansprache von Sonderegger ist abgedruckt in: Jahresversammlung des schweizerischen Forstvereins in Appenzell, den 30. Juli bis 1. August 1905. Protokoll der Verhandlungen vom 31. Juli 1905, in: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen 57 (1906), Heft 7/8, S. 231–254, hier S. 235.
- ⁷¹ Fankhauser, Transport.
- ⁷² Jahresbericht an den hohen Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. über das Jahr 1900, S. 26.
- ⁷³ Inauen, Holzkorporationen, S. 139.
- ⁷⁴ LAAI, M.06.01/01, Holzgemeinde & Kommission, Protokoll, S. 236.
- ⁷⁵ LAAI, M.06.01/02, Holzgemeinde & Kommission, Protokoll, S. 122f.
- ⁷⁶ LAAI, M.06.01/02, Holzgemeinde & Kommission, Protokoll, S. 131ff.
- ⁷⁷ LAAI, M.06.01/02, Holzgemeinde & Kommission, Protokoll, S. 215.
- ⁷⁸ LAAI, M.06.01/02, Holzgemeinde & Kommission, Protokoll, S. 260.
- ⁷⁹ LAAI, M.06.01/03, Holzgemeinde & Kommission, Protokoll, S. 10.
- ⁸⁰ LAAI, M.06.01/03, Holzgemeinde & Kommission, Protokoll, S. 24; M.06.01/07, Jahresrechnungen, 1881–1945, S. 142.

- ⁸¹ Zur Geschichte der Badeanstalt Glandenstein vgl. Frefel Sandro, Badeanstalten und Badevergnügen in Appenzell Innerrhoden. Von der Geschlechtertrennung zum Gemeinschaftsbad, in: Innerrhoder Geschichtsfreund 55 (2014), S. 7–73, besonders S. 23–29.
- ⁸² Gemäss Auskunft von Hans Dörig, Weissbad, 05.04.2023.

Autor

Sandro Frefel (* 1977), lic. phil., Historiker, seit 2012 Landesarchivar von Appenzell Innerrhoden.
Kontakt: sandro.frefel@rk.ai.ch